



Dr. Brigitte Birnbaum

Der Schuldige zahlt – noch zeitgemäß?

Haben Sie schon Vormittage lang in Scheidungsverfahren Vernehmungen von Zeugen und Parteien verfolgt? Betroffene vermeinen ja leider oft, ihre Chancen hinsichtlich des Verfahrensausgangs dadurch verbessern zu müssen, indem sie möglichst viele Zeugen namhaft machen, selbst wenn diese zur Urteilsfindung nichts beizutragen vermögen. Zugegeben, es geht um viel. Denn wird das alleinige oder überwiegende Verschulden einer Partei ausgesprochen, kann das Unterhaltszahlungen an den anderen Ehegatten in beträchtlicher Höhe unbefristet, also bis zum Ableben eines der beiden, nach sich ziehen. Verantwortlich dafür ist die geltende Rechtslage, die den nahehelichen Unterhaltsanspruch vom Scheidungverschulden abhängig macht.

Familienrichter und Lehre, zuletzt Astrid Deixler-Hübner, fordern vom Gesetzgeber die Schaffung eines moderneren Ehemodells, das vom Prinzip der Eigenverantwortung der Ehegatten ausgeht. Unterhalt nach dem Ende der Ehe soll es nur mehr bei Bedürftigkeit eines Ehegatten geben. Davon verspricht man sich die Vermeidung von Rosenkriegen. Ein solcher Modellwechsel lässt sich aber nicht so leicht bewerkstelligen.

Flankierend sind vor allem Änderungen im Pensionsrecht unverzichtbar. Das deutsche Modell des Pensionssplittings könnte dazu als Vorbild gelten. Nach diesem werden während der Ehe erworbene Pensionsanswartschaften bei der Scheidung verschuldensunabhängig zwischen den Ehepartnern 1:1 geteilt.

Ein erster zarter Schritt in diese Richtung ist die wenig bekannte Regelung im Allgemeinen Pensionsgesetz (§ 14), die unter Eltern die freiwillige Übertragung von 50 % der Pensionskontogutschrift für höchstens 4 Jahre Kindererziehung ermöglicht.

Wegen der Komplexität der Gesamtmaterie wird der Gesetzgeber jedes Abgehen vom verschuldensabhängigen Unterhalt sorgfältigst zu überlegen haben.